

Streitwertkatalog der Bausenate des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar 2019

1.) Baugenehmigung für Wohnhäuser

	mindestens
a) Einfamilienhaus	20.000 €
b) Reihenhaushaus	15.000 €
c) Doppelhaushälfte	15.000 €
d) Mehrfamilienhaus - je Wohneinheit	10.000 €
e) Apartmenthaus - je Apartment	6.000 €

2.) Baugenehmigung für kleine Bauten

a) Wochenendhaus	bis zu 10.000 €
b) Wohnwagen	bis zu 5.000 €
c) Laube, Gerätehütte u. a.	bis zu 2.500 €
d) Garage/Carport (selbstständige Baugenehmigung)	je Pkw 4.000 €
e) Stellplätze (selbstständige Baugenehmigung)	je Pkw 2.000 €

3.) Baugenehmigung für gewerbliche Bauten

a) grundsätzlich geschätzter Jahresnutzwert	
b) Einzelhandelsbetriebe	je 1 m ² Verkaufsfläche 150 €
c) Spielhallen	je 1 m ² Nutzfläche 600 €
d) Wettbüro/Wettannahmestelle	mindestens 15.000 €
e) Bordelle und bordellähnliche Betriebe	mindestens 15.000 €

4.) Werbeanlagen für Fremdwerbung

je werbewirksamer Fläche, abgerundet auf volle Quadratmeter

a) Eurotafel für klassische Plakatwerbung (10 m ²)	3.000 €
	beleuchtet: 3.600 €
b) Werbeanlage mit größerer werbewirksamer	300 € je m ²

Fläche (z. B. Werbung auf einer Staubschutzplane)	beleuchtet: 360 € je m ²
c) Werbeanlage für laufend selbstständig wechselnde Plakatwerbung	600 € je m ² beleuchtet: 720 € je m ²
d) Videoboard/Projektionsfläche (Diaprojektionsanlage)	720 € je m ²

5.) **Vorbescheid**

50 bis 100 v. H. des Genehmigungsstreitwertes

6.) **Zurückstellung eines Baugesuchs**

25 v. H. des Genehmigungsstreitwertes

7.) **Nachbarklagen**

a) Beeinträchtigung eines Wohngrundstücks	regelmäßig 7.500 € bis 20.000 € mindestens 1.500 €
b) Beeinträchtigung von gewerblichen Betrieben	7.500 € bis 120.000 €

8.) **Normenkontrollverfahren**

a) Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan	10.000 € bis 100.000 €
b) Veränderungssperre	50 v. H. von a)

9.) **Genehmigung eines Flächennutzungsplans**

10.000 € bis 100.000 €

10.) **Beseitigungsverfügung**

- a) Zeitwert der zu beseitigenden Bausubstanz zuzüglich Abrisskosten
- b) fahrbare Anhänger, Wohnwagen: Jahresnutzwert
- c) Werbeanlagen: Genehmigungsstreitwert

11.) Sonstige bauaufsichtliche Anordnungen

- a) Nutzungsverbot: Jahresnutz- oder Jahresmietwert
- b) Stilllegungsverfügung: 50 v. H. von 1.) bis 4.)
- c) Erfüllung der Stellplatzpflicht: Ablösebetrag
- d) sonstige Handlungspflichten: i. d. R. tatsächliche Kosten

12.) Vorkaufsrecht

- a) Anfechtung des Käufers: 25 v. H. des Kaufpreises
- b) Anfechtung des Verkäufers: Preisdifferenz, mindestens Auffangwert

13.) Vollstreckung

- a) in selbstständigen Vollstreckungsverfahren: Höhe des festgesetzten Zwangsgeldes oder der geschätzten Kosten der Ersatzvornahme; im Übrigen: $\frac{1}{4}$ des Streitwertes der Hauptsache
- b) Androhung von Zwangsmitteln: 50 v. H. des sich aus a) ergebenden Betrages
- c) Androhung eines Zwangsgeldes oder einer Ersatzvornahme in der Bauordnungsverfügung: nicht werterhöhend. Soweit die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes bzw. des für die Ersatzvornahme zu entrichtenden Vorschusses höher ist als der für die Grundverfügung selbst zu bemessende Streitwert, ist dieser höhere Wert festzusetzen.

14.) Vorläufige Regelungen (§§ 80, 123, 47 Abs. 6 VwGO)

- a) regelmäßig die Hälfte des Streitwertes im Hauptsacheverfahren
- b) Abänderungsverfahren: wie im Ausgangsverfahren

15.) Fortsetzungsfeststellungsklagen

i. d. R. 50 v. H. des ursprünglichen Streitwerts

16.) Streit um Beiladung

i. d. R. der Auffangwert